Beitragsordnung für den Förderverein

Fußball-Nachwuchsschmiede Frankenberg/Sa. e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.12.2018

§ 1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft im Förderverein Fußball-Nachwuchsschmiede Frankenberg/Sa. e. V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder weiterer zusätzlicher Leistungen entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders gearteter Leistungen. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Vereinssatzung.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins beträgt 5 Euro pro Quartal (20 Euro im Kalenderjahr). Ehepaare oder eheähnliche Partnerschaften können ebenfalls für einen Quartalsbeitrag von 8 Euro (Jahresbeitrag von 32 Euro) aktive Mitglieder werden. Sie werden wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Aktive Mitglieder sollen nach der Satzung zusätzlich Arbeitsstunden im Kalenderjahr für den Verein erbringen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 10 Euro pro Quartal (40 Euro im Kalenderjahr)
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für Firmen und juristische Personen beträgt 40 Euro pro Quartal (160 Euro im Kalenderjahr).
- (5) Mitglieder können sich freiwillig zur Zahlung eines erhöhten Beitrages verpflichten.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der für das erste Quartal bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) Der Beitrag wird quartalsweise erhoben und zum 15. Kalendertag des ersten Monats eines Quartals fällig (15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, unabhängig der Gründe des Austritts, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsquartales hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Die erste Mahnung ist kostenfrei. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (5) Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern des Vereins jederzeit möglich und willkommen. Diese sollten grundsätzlich bargeldlos geleistet werden.
- (6) Befindet sich ein Mitglied des Vereins in einer finanziellen Notlage, so kann auf entsprechendem Antrag durch Beschluss des Vorstands befristet ein Ruhen der Beitragspflicht oder eine Absenkung des Mindestbeitrags vereinbart werden.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.
- (2) Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied entsprechende Änderungen, bezüglich der erforderlichen Angaben für das Lastschriftverfahren, unverzüglich an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitgliedes Kosten (z. B. durch Rückbuchungen), gehen diese zu Lasten des Mitgliedes.
- (3) Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrags gemäß § 2 Abs. 5 dieser Beitragsordnung, muss dies gegenüber dem Vorstand verbindlich erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Beitragsordnung widerrufen werden.

§ 5 Spendenbescheinigungen

- (1) Bei Spenden über 200 Euro stellt der Verein eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug zur Vorlage für das Finanzamt.
- (2) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 Euro einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Grundlage für den Datenschutz dieser Beitragsordnung ist der § 13 der Vereinssatzung.
- (2) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entsprechende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert werden, erfolgt dies unter strikter Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 7 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Frankenberg, den 10.12.2018

stelly. Vorsitzender

Schatzmeister